

## Stellungnahmen zum Bebauungsplan

### **„Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 8“ in Laupheim**

Aufstellungsbeschluss im Bauausschuss: 12.09.2022

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 15.10.2022

Auslegungsbeschluss im Bauausschuss: 10.10.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 15.10.2022

Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Laupheim: 24.10.2022 bis 25.11.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 19.10.2022, Frist: 25.11.2022

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Bauausschuss: 06.05.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 06.06.2024

Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Laupheim: 14.06.2024 bis 15.07.2024

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 05.06.2024, Frist: 15.07.2024

Stand: 17.07.2024

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Stadt Laupheim Untere Baurechtsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim  05.06.2024	Baurechtlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn  06.06.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
3	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund  07.06.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

- 
- |   |  |  |                             |
|---|--|--|-----------------------------|
| 4 | terrane <b>t</b> s bw GmbH<br>Am Wallgraben 135<br>70565 Stuttgart<br><br>05.06.2024 | Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terrane <b>t</b> s bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.<br><br>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|---|--|--|-----------------------------|
- 
- |   |   |   |                             |
|---|---|---|-----------------------------|
| 5 | Netze-Gesellschaft<br>Südwest mbH<br>Brunnenbergstraße 27<br>89597 Munderkingen<br><br>11.06.2024 | Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Uhlmannstraße), sowie auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken sind verschiedene Gas- und Fernwärmeleitungen, bzw. Anlagen der Gas-, bzw. Fernwärmeversorgung vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.<br><br>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: <a href="mailto:planauskunft@netze-suedwest.de">planauskunft@netze-suedwest.de</a> .<br><br>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen bei der EnBW AG vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail: <a href="mailto:PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de">PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de</a> , zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.<br><br>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: <a href="mailto:OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de">OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de</a> rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|---|---|---|-----------------------------|
-

---

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

---

6	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 8“ in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	12.06.2024	Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	

---

7	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li><li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li><li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li><li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li><li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li><li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li><li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li></ul>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
	13.06.2024	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	

---

---

8	Stadt Laupheim Straßenverkehrs- behörde Marktplatz 1 88471 Laupheim  14.06.2024	Gegen die planungsrechtlichen und örtlichen Festsetzungen werden keine Bedenken erhoben.  Hinweis: Bei tatsächlicher Umsetzung einer Einrichtung für Kinderbetreuung sind Maßnahmen wie beispielsweise die Anlage von Fußgängerüberwegen, Bring- oder Abholbereiche gesondert durch die Verkehrsbehörde zu prüfen und können bei Bedarf mit Inbetriebnahme der Einrichtung angeordnet werden. Die Verkehrsbehörde ist daher rechtzeitig zu beteiligen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>  <b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
9	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf  18.06.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.  Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
10	Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach  18.06.2024	Unsere Stellungnahme vom 9. November 2022 hat weiterhin Bestand.  In der Erweiterung des Geltungsbereichs befinden sich keine Anlagen von uns, wir haben somit keine Einwände.  Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

- 
- |    |  |  |                             |
|----|--|--|-----------------------------|
| 11 | TransnetBW GmbH<br>Pariser Platz<br>Osloer Straße 15-17<br>70173 Stuttgart | Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20240614-0098 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|    | 18.06.2024   | Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.   |                             |
- 
- |    |  |  |                             |
|----|--|--|-----------------------------|
| 12 | Polizeipräsidium Ulm<br>Münsterplatz 47<br>89073 Ulm | Hinsichtlich der vom PP Ulm am 28.10.2022 vorgebrachten Anregungen wurde im Abwägungsprozess ausreichen eingegangen. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|    | 19.06.2024   | Darüber hinaus ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.  |                             |
- 
- |    |   |  |                             |
|----|---|--|-----------------------------|
| 13 | Amprion GmbH<br>Robert-Schuman-Str. 7<br>44263 Dortmund | Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.                   | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|    | 21.06.2024  | Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. |                             |
- 
- |    |  |   |                             |
|----|--|---|-----------------------------|
| 14 | Regionalverband<br>Donau-Iller<br>Schwambergerstr. 35<br>89073 Ulm | Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|    | 21.06.2024   |   |                             |
-

- 
- |       |   |   |  |
|-------|---|---|--|
| 15    | RP Stuttgart<br>Landesamt für<br>Denkmalpflege<br>Moltkestraße 74<br>76133 Karlsruhe<br><br>01.07.2024                          | Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan „Industriegebiet beim Stadtbahnhof, Änderung 8“ in Laupheim.<br><br>Unsere Anliegen wurden in den Hinweisen des Textteils bereits ausreichend berücksichtigt.  | <b>Kein Abwägungsbedarf</b>  |
| <hr/> |   |   |  |
| 16    | RP Freiburg<br>Landesamt für<br>Geologie, Rohstoffe<br>und Bergbau<br>Albertstraße 5<br>79104 Freiburg i. Br.<br><br>09.07.2024 | Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:<br><br><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b><br><br><u>Geologie</u><br>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.<br><br><u>Geochemie</u><br>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.<br><br><u>Bodenkunde</u><br>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b><br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
-



## 2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

**Wird zur Kenntnis genommen**

### Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss und Rheingletscher-Hochterrassenschottern. Das Gelände ist anthropogen verändert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis unter Ziff. 2.3 wird angepasst.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

**Kein Abwägungsbedarf**

#### Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

**Wird zur Kenntnis genommen**

#### Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Kein Abwägungsbedarf**

### **3. Landesbergdirektion**

#### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

**Kein Abwägungsbedarf**

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

#### **Allgemeine Hinweise**

#### **Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis wird unter Ziff. 2.3 aufgenommen.

#### **Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet**

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis wird unter Ziff. 2.3 aufgenommen.

---

maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

**Wird zur Kenntnis genommen**

---

17 Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

**I. Amt für Bauen und Naturschutz**

Baurecht

Es bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.

**Kein Abwägungsbedarf**

10.07.2024

Naturschutz:

Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 12.04.2024 weist im Geltungsbereich des Bebauungsplans etliche Brutvögel nach, u.a. den Grauschnäpper. Dieser brütet mit einem Brutpaar im Heckenstreifen im Osten des Geltungsbereichs. Da der Bebauungsplan in diesem Bereich Bebauung vorsieht, ist davon auszugehen, dass der Heckenstreifen und damit der Brutplatz des Grauschnäppers entfällt. Da der besonders geschützte Grauschnäpper auf der Vorwarnliste zur Roten Liste steht, kann er nicht als Allerweltsart eingestuft werden, d.h. der entfallende Brutplatzverlust ist auszugleichen (§ 44 Abs. 1 u. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme sind im Winterhalbjahr vor Rodung des östlichen Heckenstreifens zwei künstliche Nisthilfe für den Grauschnäpper

**Wird berücksichtigt**

Eine entsprechende Festsetzung wird unter Ziff. 1.6.1 in den Bebauungsplan aufgenommen.

(Halbhöhle) im angrenzenden Gehölzbestand fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit den nachgewiesenen Brutvögeln, welche alle besonders geschützt sind, darauf hingewiesen, dass eine Rodung von Gehölzen dringend im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar, zu erfolgen hat (§ 44 Abs. 1 BNatSchG u. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Die Brutvogelkartierung zeigt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von aktiven Bruten während der Brutperiode auszugehen ist, weshalb die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung von den Schutzzeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung der Artengruppe der Fledermäuse weist eine hohe Aktivität von mehreren Arten im Bereich der westlichen Gehölze nach. Diese Gehölze werden zum überwiegenden Teil erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze von den Fledermäusen als Leitstruktur und als Nahrungshabitat, evtl. essenziell, genutzt werden. Aus diesem Grund ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass Außenbeleuchtungen nicht in die festgesetzte private Grünfläche und den westlich angrenzenden Gehölzbestand abstrahlen dürfen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur ökologisch und klimatisch sinnvollen Gestaltung der Freiflächen werden begrüßt.

#### Naturschutzbeauftragter

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter Punkt 5 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ angeführten Punkte bestehen keine Bedenken.

Naturschutzrechtlich sind keine Schutzgebiete betroffen.

#### **Wurde berücksichtigt**

Eine entsprechende Festsetzung ist bereits unter Ziff. 1.6.1 enthalten.

#### **Wird berücksichtigt**

Die bereits enthaltene Formulierung unter Ziff. 1.6.5 wird ergänzt.

#### **Kein Abwägungsbedarf**

#### **Kein Abwägungsbedarf**

---

18	RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen  11.07.2024	Keine Anregungen oder Bedenken.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
19	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm  12.07.2024	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
20	IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm  15.07.2024	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des oben genannten Bebauungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK begrüßt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer betrieblichen Kindertagesstätte durch die Rentschler Immobilien GmbH für die Betreuung der Kinder der Belegschaft der Rentschler Biopharma SE. Eine Arbeitsnahe Kinderbetreuung erleichtert den Eltern häufig nicht nur die Rückkehr in den Beruf, sondern ermöglicht ihnen auch längere Arbeitszeiten.</p>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
21	Deutsche Telekom Technik GmbH Sauterleutestraße 36 88250 Weingarten  16.07.2024	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht</p>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b> Die Stellungnahme wurde im Rahmen des Abwägungs- und Auslegungsbeschlusses bereits abgewogen.

---

---

überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/> eingesehen werden.

Stellungnahme vom 24.11.2022:

*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:*

*im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.*

*Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.*

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.